

# Satzung



Gut Betreut Leben  
individuell engagiert kompetent



Verein zur Förderung von Menschen mit  
Unterstützungsbedarf bei vorliegender Behinderung und im Alter

für folgenden heute gegründeten  
gemeinnützigen eingetragenen  
Verein

## § 1

Der Verein soll ins Vereinsregister  
eingetragen werden und heißt dann

## GUT BETREUT LEBEN

Er hat seinen Sitz in 71686 Remseck

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist im  
Besonderen

eine fachlich qualifizierte  
Unterstützung von Menschen mit  
einem Hilfebedarf aufgrund einer  
geistigen, seelischen körperlichen  
oder mehrfachen Behinderung.

Ebenso werden soziale

Dienstleistungen für  
Menschen mit altersbedingten  
Unterstützungsbedarf  
angeboten, um deren Leben  
und Alltag zu erleichtern.

Im Besonderen wird die  
Umsetzung von  
Eingliederungshilfen nach  
dem Bundessozialhilfegesetz  
im Rahmen des  
Betreuten Wohnens & die  
möglichst schnelle und  
flächendeckende Einführung der  
Gewährung von  
Assistenzleistungen nach dem  
Sozialgesetzbuch IX im  
Zusammenhang mit der

Einführung des persönlichen  
Budgets angestrebt.

Hierbei wird schwerpunktmässig  
die Zielsetzung einer  
selbstbestimmten  
Lebensführung behinderter  
Mitbürger angestrebt, um die

neuen Möglichkeiten der Gesetzgebung möglichst gewinnbringend umzusetzen.

Weiterer Vereinszweck ist ein **überregionaler - flächendeckender Aufbau eines Netzwerks von persönlichen Assistenten (Unterstützern)**, um die erforderlichen Grundlagen für die Verwirklichung des persönlichen Budgets zu schaffen und den betroffenen Mitbürgern mit Unterstützungsbedarf zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar / gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**Zielsetzung ist vorrangig dafür Sorge zu tragen, dass**

für Menschen mit einer geistigen, seelischen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung eine

selbstbestimmte Lebensführung sowie Teilhabe und Integration ermöglicht werden.

durch individuelle personenbezogene Unterstützung eine weitgehend zufriedenstellende Alltagsbewältigung erreicht wird.

Aufgabe des Vereins ist es, dabei zu helfen, bei Menschen mit den oben beschriebenen Behinderungen, die vorliegende Behinderung oder deren Folgen zu mildern und die behinderten Mitbürger in die Gesellschaft einzugliedern.

Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung

eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Hierbei sieht sich der Verein als sozialer Dienstleister, der auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes und des Sozialgesetzbuches handelt, indem er die gesetzlichen Möglichkeiten der Förderung im Interesse der behinderten Mitbürger ausschöpft und somit dafür sorgt, dass Eingliederungshilfen für die Betroffenen Menschen gewinnbringend umgesetzt werden. Im wesentlichen beinhaltet dies eine **Unterstützung durch Betreutes Wohnen** bzw. durch die **Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets**.

**Die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen finden im wesentlichen statt:**

bei der Hinführung zu einer selbständigen Alltagsbewältigung, bei der psychischen Unterstützung im Alltag und in Krisensituationen

bei der gesundheitlichen Begleitung und Beratung bei der Vertretung der Interessen behinderter Menschen, bei Schwierigkeiten mit Freunden, in der Partnerschaft bei der Planung des Alltags, bei der Haushaltsführung,

in finanziellen Angelegenheiten, bei Behördenangelegenheiten, bei der Gestaltung des Wohnraumes, bei der Freizeitgestaltung, beim Kontakt mit Mitbürgern, Nachbarn, Bekannten & Verwandten

bei der Suche nach einem

geeigneten Arbeitsplatz oder bei der Arbeitsplatzsicherung

Ausschlaggebend ist jeweils das Wunsch und Wahlrecht des Hilfesuchenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

qualifizierte Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Assistenzleistungen im Zusammenhang mit dem persönlichen Budget,

das gemeinsame Festlegen der gewünschten Unterstützung in den individuell benötigten Bereichen

Die Vermittlung von geeigneten Assistenzgebern unter denen der Hilfesuchende selbst auswählen kann.

Die Leistungsabrechnung der eingesetzten Assistenzgeber und Dienstleister im Auftrag der Budgetnehmer, sofern diese hierfür Unterstützung benötigen

Regelmäßige Überprüfung der Qualität der Dienstleistungen

Vermittlung bei Konflikten zwischen Assistenznehmer und Assistenzgeber.

Weiterhin falls erforderlich durch Hilfen bei der

Vermittlung von geeignetem Wohnraum

Schaffen & Vermitteln von Begegnungs- & Bildungsmöglichkeiten  
Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Kooperation mit Schnittstellen begleitenden Diensten & Vermittlung zu Fachdiensten

Einbeziehen von ehrenamtlichen Helfern

### § 3

#### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beschäftigte Mitarbeiter, die für die Zwecke des Vereins Dienstleistungen erbringen, müssen alleine aus den hierfür zu beantragenden Einnahmen finanziert werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 in Verbindung mit § 13

#### Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Sollen später einmal Mitgliedsbeiträge erhoben werden entscheidet die Mitgliederversammlung über die Fälligkeit und Höhe.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Revisors entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt und die Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 5 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 5**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

1. Vorstand wird das Vereinsmitglied, welches für die Wahl dieses Amtes die meisten Stimmen erhält.

stellvertretender Vorstand wird das Vereinsmitglied mit den zweit – meisten Stimmen

Beschlüsse des Vorstands müssen einstimmig sein, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte und fungiert als Geschäftsführung.

Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 6**

### **Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

### **Aktion Mensch**

*(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der / die / das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,.*

## § 7

### Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## § 8

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

**Aktive Mitglieder** sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder;

**Fördermitglieder** sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und gegebenenfalls auch durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.

**Zum Ehrenmitglied** werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 9

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 10

### Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag muss ohne Gegenstimme entschieden werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer

dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 11

### **Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

## § 12

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstands,

im jeweiligen Wahljahr den Vorstand neu zu wählen,

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

den Kassenprüfer/ Revisor zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

**Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:**

Bericht des Vorstands,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands,

Wahl des Kassenprüfers,

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr,

Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel

der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 14

### **Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine zwei – Drittel - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 15

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein erster Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben auf seine Mitgliedern delegieren oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden

vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 16

### Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen oder Bei Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am

..... 21. 10. 2004 .....

in Remsedt.....

beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: